Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 15 Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1½ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 24. Mittag-Ausgabe. Achtundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Dinstag, den 15. Januar 1867.**

Deutschland.

O. K. C. Landtags-Verhandlungen.

Berlin, 14. Januar.

18. Sitzung des Herrenhauses.

Eröffnung 11¼ Uhr. Die Tribünen sind ausnahmsweise sehr stark besetzt, auch die Diplomatenloge und die Loge für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses; in der Hofloge ist Graf Wrangel sichtbar. — Am Ministertisch: die Minister v. d. Heydt, Graf Itzenplitz, Graf zu Eulenburg und als Reg.-Commissar Landrath Graf zu Eulenburg.

Präsident Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode theilt mit, daß Graf Mieczyslaw Kwilecki auf Oporowo zum Mitglied des Herrenhauses berufen worden, sowie daß das langjährige Mitglied des Herrenhauses, Oberburggraf v. Brünneck am 26. v. M. verstorben sei. Das Haus erhebt sich, um sein Andenken zu ehren.

Nachdem mehrere aus dem Abgeordnetenhause herübergekommene Schriftstücke verlesen worden, wird in die T.-O. eingetreten, deren erster Gegenstand die Berathung über das Gesetz, betreffend die Abänderung des Art. 69 der Verf.-Urkunde, sowie diejenigen Abänderungen des Gesetzes vom 30. Mai 1849, welche behufs Anwendung derselben in den mit der preußischen Monarchie neu vereinigten Landestheilen erforderlich werden.

Das Gesetz, wie es aus der zweimaligen Berathung des Abgeordnetenhauses hervorgegangen, lautet:

Wir Wilhelm rc. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, zugleich auch für das Jahdegebiet, was folgt:

Art. 1. Sobald die preußische Verfassung in den neu erworbenen Landestheilen Geltung erlangt, treten der bisherigen Anzahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten 80 Abgeordnete aus jenen Landestheilen hinzu.

Art. 2. Die Feststellung der Wahlbezirke erfolgt für die ersten Wahlen, welche in jenen Landestheilen stattfinden, durch königliche Anordnung in der Art, daß die zu wählenden Abgeordneten auf die durch die letzte allgemeine Volkszählung ermittelte Bevölkerung möglichst gleichmäßig vertheilt werden.

Art. 3. Die ersten Wahlen in den im Art. 1 gedachten Landestheilen erfolgen nach der Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung S. 205) mit folgenden Maßgaben: 1) die Bezeichnung derjenigen directen Steuern, nach deren Maßgabe die Urwähler in drei Abtheilungen getheilt werden (§§ 10 und 11 vom 30. Mai 1849) erfolgt durch königliche Anordnung; 2) die Bestimmung der mit den Wahlangelegenheiten zu beauftragenden Behörden erfolgt durch das Staats-Ministerium; 3) die Zeit, während welcher Jemand dem früheren Staats-Verbande eines der im Art. 1 erwähnten Landestheile angehört hat, wird bei dem im § 29 der Verordnung vom 30. Mai 1849 angeordneten einjährigen Zeitraum in Anrechnung gebracht.

Art. 4. Dem nach dem 1. October 1867 zunächst einzuberufenden Landtage der Monarchie soll ein Gesetz-Entwurf über die Bildung der Wahlbezirke, sowie über die definitive Einführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 in den neu erworbenen Landestheilen vorgelegt werden.

Die XI. Commission des Herrenhauses, welche darüber berathen, beantragt die Ablehnung dieses Gesetzes. Von Herrn v. Kröcher ist folgendes zahlreich unterstützte Amendement eingegangen:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

A. den Art. I. in folgender Fassung anzunehmen: Sobald die preußische Verfassung in den neuerworbenen Landestheilen Geltung erlangt, wird das Herrenhaus durch königliche Anordnung in Gemäßheit des Art. I. des Gesetzes vom 7. Mai 1853 (Gesetzsammlung Seite 181), sowie der Verordnungen vom 12. October 1854 (Gesetzsammlung Seite 541) und vom 10. Nov. 1865 (Gesetzsammlung Seite 1077) durch Mitglieder aus jenen Landestheilen ergänzt, desgleichen treten der bisherigen Anzahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten 80 Abgeordnete aus jenen Landestheilen hinzu.

B. den Titel des Gesetzentwurfs, wie folgt, zu fassen: Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ergänzung des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses aus den neuerworbenen Landestheilen.

Die Generaldiscussion wird eröffnet.

Referent Herr v. Kleist-Retzow weist darauf hin, daß die Commission des Herrenhauses schon in Berathung über das Gesetz getreten sei, bevor die zweite Lesung desselben im andern Hause erfolgt sei. Das Gesetz, wie es dort angenommen, sei aber als Amendement eingebracht und die materielle Berathung deshalb vollständig erschöpft worden. Um jedoch auch der Form in jeder Beziehung zu genügen, sei die Commission, nachdem das Abgeordnetenhaus bei der zweiten Lesung das Gesetz unverändert von Neuem angenommen, nochmals zusammengetreten, sie habe jedoch keine Veranlassung gefunden, nochmals in die materielle Berathung einzutreten, da die betreffenden Beschlüsse bei der ersten Berathung schon als Amendements vorgelegen.

Graf Rittberg (für die Gesetzesvorlage): Ich hoffe, daß das Herrenhaus trotz der mißliebigen Aeußerungen, die im anderen Hause gegen das Herrenhaus gefallen, aber vom Herrn Regierungs-Commissar in gebührender Weise zurückgewiesen sind, doch nicht anstehen wird, das Gesetz, wie es dort beschlossen worden, anzunehmen, um dadurch das zu thun, was für des Landes Wohlfahrt, was politisch durchaus geboten ist. Denn da durch das auch von diesem Hause angenommene Gesetz die preußische Verfassung in den neuerworbenen Ländern am 1. October 1867 in Kraft tritt, der König also von da an nicht allein mehr die gesetzgebende Gewalt ausüben darf, wird eine grenzenlose Verwirrung entstehen, wenn die Vertretung dieser Landestheile noch nicht geordnet ist. Durch Ablehnung des Gesetzes wird die Staatsregierung in große Verlegenheit gerathen. Daß das Herrenhaus Anspruch auf Vermehrung seiner Mitglieder hat, dagegen habe ich principiell nichts einzuwenden, bitte aber doch, das dahin gehende Amendement des Herrn v. Kröcher abzulehnen, da jede Abänderung des Gesetzes einer Ablehnung gleichkommen würde, denn es ist nicht möglich, in dieser Session noch eine doppelte Abstimmung in beiden Häusern herbeizuführen. Se. Majestät hat erst kürzlich diesem Hause seinen Dank für die kräftige Unterstützung der Regierung ausgesprochen; verdienen wir uns denselben auch hier und nehmen wir das Gesetz an.

Graf Brühl: Wenn wir früher in schwerer Zeit die Krone unterstützt haben, so haben wir dabei stets an unsern langjährigen Grundsätzen festgehalten und das wollen wir auch jetzt wieder thun. Jetzt tritt häufig die Erscheinung an uns heran, daß wir von der Regierung Gesetzvorlagen erhalten, welche nicht nur unseren, sondern auch ihren Ansichten nicht entsprechen; die Regierung muß selbst zuweilen erklären, daß ihr gewisse Aenderungen im anderen Hause nicht angenehm sind und trotzdem bittet sie uns immer, uns der Ansicht des Abgeordnetenhauses anzuschließen. Innere Gründe lassen sich für ein solches Verfahren natürlich nicht anführen, sondern es werden immer nur sogenannte politische Gründe geltend gemacht. Man sagt uns jetzt wieder, die Einführung der Verfassung am 1. October d. J. ist verheißen, wir haben a gesagt und müssen jetzt auch b sagen. Wir haben allerdings a gesagt, haben aber damals noch nicht gewußt, zu welchem b man uns später würde nöthigen wollen. Ich werde also, da mir dieses b nicht behagt, gegen den Gesetzentwurf stimmen, weil in demselben das Herrenhaus mit keiner Silbe erwähnt ist. Die Regierung will nur für das Abgeordnetenhaus die Thür öffnen, während sie einem großen Theil der Kategorien für das Herrenhaus verschlossen bleibt. Die Verordnung vom 10. November 1865 setzt ausdrücklich für jede Provinz Zahlen fest, welche nur durch ein Gesetz geändert werden können, ohne welches also eine weitere Vertretung im Herrenhause unmöglich ist.

Es ist nicht möglich, daß die Regierung jede Aenderung an diesem Gesetz der Ablehnung gleich erachtet, ich glaube das nicht; sondern wenn das Gesetz nicht zu Stande kommt, so hat die Regierung das Recht und die Pflicht, noch vor dem 1. October d. J. auf Grund des Art. 63 der Verfassungsurkunde dasselbe zu octroyiren. Der Antrag des Hrn. v. Kröcher scheint mir trotz einiger Bedenken doch im Ganzen ein wirklicher Verbesserungsantrag zu sein und ich bitte Sie, zuerst für diesen zu stimmen. Ich denke, wir wollen nicht immer nachgeben, wenn das andere Haus nicht nachgiebt. Bleiben wir unseren Gesinnungen getreu, dann werden die übrigen Factoren uns Rechnung tragen! Bleiben Sie fest!

Prof. v. Tellkampf: Formell bemerke ich zunächst, um vorliegenden Fall später nicht als Präcedenzfall gelten zu lassen, daß es in allen constitutionellen Ländern gebräuchlich ist, daß die Regierung ihre Vorlagen erst an eine Kammer bringt und sie erst nach definitiver Abstimmung der anderen Kammer zustellt. Es ist wünschenswerth, daß dieser Gebrauch festgehalten wird. — Es liegt uns hier nur die Frage vor, ob wir die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses annehmen wollen oder nicht. Nach denselben ist die verfassungswidrige Delegation, welche der ursprüngliche Entwurf der Regierung enthielt, beseitigt. Der Landtag hat nicht das Recht, auf seinen Antheil an der Gesetzgebung zu verzichten. Die Annahme der Anträge des Herrn v. Kröcher zu § 3 und der Commission zu § 4 würde einer Ablehnung des ganzen Gesetzes gleichkommen, denn es wäre dann keine Zeit mehr, das so veränderte Gesetz den nöthigen wiederholten Abstimmungen zu unterwerfen.

Außerdem aber enthalten beide Anträge einen Eingriff in die Prärogative der Krone, da sie eine Zeit für die Berufung der Vertreter festsetzen. Ferner würde damit aber auch die Theilnahme der Abgeordneten der neuen Landestheile an der Vertretung in eine unabsehbare Ferne gerückt werden; es ist weiter zu beachten, daß die erste Wahl nur interimistisch ist, daß dagegen nur erbliche oder lebenslängliche Mitglieder in das Herrenhaus berufen werden können. Auch kann man jetzt, wo die Bildung Deutschlands in der Entstehung ist, nicht dauernde Aenderungen dieser Art eintreten lassen. Gegen den Wunsch des Vorredners, mittelst Octroyirung vorzugehen, erinnere ich nur an die schweren Verfassungskämpfe in jenen Ländern; es wäre diese Art und Weise anzufangen um so bedenklicher, als in diesem norddeutschen Volk nichts fester steht, als die Achtung vor dem Recht; will man diese erschüttern, so wird man jene Landestheile nie wirklich gewinnen. Man wird sie überhaupt nicht gewinnen, wenn man nicht liberal und genau nach dem Recht verfährt. Es ist mir deswegen höchst erwünscht, daß sich die Regierung für die Ansicht des Abgeordnetenhauses entschieden hat. Deswegen nehmen auch Sie die Vorlage des Abgeordnetenhauses in Aller Interesse an!

Hr. v. Kröcher: In den Motiven der Regierung ist es ausgesprochen, daß die neuen Landestheile ein Recht haben, auf unserm Landtage, also im Abgeordnetenhause und im Herrenhause, vertreten zu sein. Aber weder im Gesetz noch in den Motiven wird das Herrenhaus erwähnt, so daß es scheint, als wäre dasselbe völlig vergessen. (Hr. v. Senfft-Pilsach lacht laut auf.) Nach den Gesetzen und Verordnungen über die Organisation desselben besteht es theils aus erblichen, theils aus lebenslänglichen Mitgliedern, deren letztere der Präsentation theils bedürfen, theils nicht bedürfen. Alle Kategorien haben hier gleiche Berechtigung und sind ein integrirender Theil des Hauses. Es wäre eine Verletzung dieser verfassungsmäßigen Bestimmungen, wenn aus den neuen Landestheilen nur diese oder jene Kategorie zur Vertretung käme; dort steht die königliche Machtvollkommenheit noch in voller Kraft. Wir haben die anfechtbare Lage, in der wir uns lange befanden schwer empfunden; durch die Verordnung vom 10. November 1865 ist sie beseitigt und wir wollen sie nie wieder herbeiführen. Wenn man sagt, es sei politisch unzulässig, die dortige Ritterschaft ins Herrenhaus jetzt einzuführen, so frage ich: fürchtet man etwa, daß die neuen Mitglieder uns überstimmen, uns demokratisch oder unpatriotisch machen werden?

Preußen hat in einem gerechten Kriege gerechte Eroberungen gemacht, wäre es aber anders gekommen, hätten uns unsere Feinde die Provinz Sachsen z. B. genommen, trauen Sie uns dann zu, daß wir der neuen Aera mit vollen Segeln entgegengeeilt wären? Ich protestire namens aller Mitglieder des Hauses gegen diese Ansicht! Ich bedaure den bekannten Schritt der Ritterschaft, aber ich kann ihr deswegen meine Achtung und Sympathien nicht entziehen. Ich halte es vielmehr für das beste Mittel, um sie zu gewinnen, daß wir sie hier aufnehmen; das wäre einer weisen und weitsichtigen Politik entsprechend. Mein Antrag läßt dem König noch viel Spielraum in der Bestimmung der Zahl und der Präsentation; seiner Weisheit wollen wir uns darin unterwerfen; wir wollen aber nicht von der Gnade des Abgeordnetenhauses abhängen! Die Annahme meines Antrages halte ich auch nicht für gleichbedeutend mit der Ablehnung des Gesetzes. Stimmen Sie aber ohne denselben für das Gesetz, so gehen Sie über sich selbst zur Tagesordnung über. Bethätigen Sie daher durch Annahme desselben die Lebenskraft des Herrenhauses! (Bravo!)

Reg.-Commissar Graf zu Eulenburg: Aus dem reichen Inhalt des Commissionsberichtes sind namentlich zwei Punkte hervorzuheben. Er enthält zunächst die präjudicielle Ausführung, daß die Vorlage so dringlich, wie die Regierung meint, nicht zu betrachten sei, weil die Verfassung in den neuen Landestheilen nicht unmittelbar am 1. October d. J. in Kraft trete, sondern dies noch von anderen Umständen abhänge. Die Grundlage für diese Ansicht beruht auf den gleichlautenden §§ 2 der Einverleibungsgesetze. Dieser Paragraph lautet: „Die preußische Verfassung tritt in diesen Landestheilen am 1. October 1867 in Kraft. Die zu diesem Behufe nothwendigen Abänderungs-, Zusatz- und Ausführungs-Bestimmungen werden durch besondere Gesetze festgestellt." Die Ausführung geht nun dahin, daß die Geltung der Verfassungsurkunde in den neuen Landestheilen davon abhängig sei, daß alle jene Bestimmungen erfolgt seien. Ich gebe zu, daß die Fassung des Paragraphen zu dieser Ansicht Anlaß giebt; sie läßt sich aber in keiner Weise aufrecht erhalten. Der einfache Wortverstand spricht dafür, daß damit nichts weiter gemeint ist, daß ohne weiteres Dazwischentreten dieser Bestimmungen die Verfassung dort mit dem 1. October d. J. zur Geltung kommt. Zu dem Mißverständniß hat wohl die verschiedene Bedeutung des Ausdrucks „in Kraft treten" Veranlassung gegeben. Man kann denselben entweder von der formalen Geltung oder von der realen Wirksamkeit brauchen.

Man könnte meinen, daß in demselben Gesetz derselbe Ausdruck nur in einem Sinne gebraucht werden könnte; dies ist hier nicht der Fall. Nimmt man an, daß der Ausdruck hier nur von der formalen Geltung gebraucht ist, so kommt man zu dem Schluß, daß diese von einer Menge anderer Gesetze abhängig gemacht wird; das widerspricht aber durchaus der Natur der formalen Geltung. Bezieht man ihn aber nur auf die reale Wirksamkeit, so steht diese Bestimmung mit der ganzen Verfassung in Widerspruch, deren Ausführung dann in eine unabsehbare Ferne gerückt wäre. Denn auch in den alten Landestheilen haben in den siebzehn Jahren des Bestehens der Verfassung noch nicht alle Gesetze zur Ausführung kommen können, auf welche sie hinweist. Im ersten Theil des Paragraphen ist daher der Ausdruck von der formalen Geltung, im zweiten von der realen Wirksamkeit zu verstehen. Dieselbe Auffassung findet sich im Berichte des anderen Hauses über das Einverleibungsgesetz und in dem Berichte Ihrer Commission auf pag. 2. Wenn ferner eine Octroyirung empfohlen worden ist, so halte ich eine solche nicht für rathsam in einem Zeitpunkt, wo es noch möglich ist, auf dem regelmäßigen Wege die Bedingungen zu erfüllen, welche der realen Wirksamkeit der Verfassung zu Grunde liegen. Ich enthalte mich auch einer weiteren Erörterung darüber, in wie fern dieser Weg überhaupt verfassungsmäßig wäre oder nicht.

Der Hauptpunkt des Commissionsberichtes ist aber der, daß man sagt, das Herrenhaus könne unmöglich seine Zustimmung zu dem Gesetze geben, da es in demselben nicht erwähnt sei und also nur ein Theil der Landesvertretung vermehrt werde. Ich erlaube mir, dem Berichte entgegenzutreten. Ich glaube nicht, daß eine Veranlassung vorhanden war zu dem Ausdrucke, daß es „unrecht" sei, das Herrenhaus zu übergehen. Graf Brühl sagt, das Haus erhalte jetzt oft Vorlagen, welche weder seinen Ansichten noch denen der Regierung entsprächen. Ich will nicht untersuchen, wie weit dies auf andere Vorlagen Anwendung findet, auf diese Vorlage ist das jedoch durchaus nicht anwendbar. Die Regierung hat bereits in der Commission erklärt und mich beauftragt, wiederholt zu erklären, daß der Entwurf, wie er aus dem Abgeordnetenhause gegenwärtig vorliegt, derjenige ist, welchen sie auf's Dringendste angenommen zu sehen wünscht. Und wenn man glaubt, daß in der Ansicht der Regierung eine Aenderung stattgefunden hat, so bitte ich doch, die Form und das Wesen auseinander zu halten. Es sind allerdings Aenderungen an der ursprünglichen Vorlage gemacht worden, welche die Regierung selbst nicht gewünscht hätte; aber das eigentliche Wesen der Vorlage ist geblieben. Der Ansicht des Herrn Professor Tellkampf muß ich entgegentreten, als sei die erste Vorlage der Regierung wegen einer darin enthaltenen Delegation verfassungswidrig gewesen; wäre das richtig, dann könnte sie auch jetzt nicht angenommen werden, da sie in § 3 auch eine solche Delegation enthält.

Man sagt ferner, das Herrenhaus scheine gänzlich vergessen zu sein. Im ersten Satz der Motive ist ja ausdrücklich anerkannt, daß die neuen Landestheile einen Anspruch darauf haben, an der „Landesvertretung" theilzunehmen. Ich habe geglaubt, daß es nicht denkbar sei zu vermuthen, die Regierung meine damit nur einen Theil der Landesvertretung; diese besteht ja doch aus den beiden Häusern des Landtages. Das haben die Motive gerade aussprechen wollen und indem zugefügt wird, daß diese Vorlage diesen Ansprüchen nur in Bezug auf das Abgeordnetenhaus genüge, glaube ich nicht, daß sie die Unterstellung verdienen, daß das Herrenhaus vergessen sei. Ich erkläre, daß die Absicht der Regierung dahin geht, auch in dieses hohe Haus Vertreter aus den neuen Landestheilen zu berufen und daß sie das Bewußtsein hat, die Mittel in der Hand zu haben, um diese Absicht unter allen Umständen durchzuführen. Aber in diesem Augenblick ist es nicht möglich, eine derartige Vorlage zu machen, weil derselben Erwägungen sehr ernster und eingehender Art vorhergehen müssen, welche bis jetzt nicht erledigt werden konnten. Ich glaube aber nicht, daß das ein Grund ist, um die Vermehrung des anderen Hauses, wo die Verhältnisse klar liegen, auszuschließen.

Herr v. Kröcher sagt, er wolle nicht daß das Herrenhaus von der Gnade des andern Hauses abhänge. Ich will nicht erörtern, wie weit der gesicherte und unangreifbare Bestand dieses Hauses überhaupt von der Gnade abhängen könnte; aber darin ist kein Unterschied vor oder nach der Annahme dieses Gesetzes; und wenn Sie glauben, daß durch die Ablehnung dieses Gesetzes ein Erfolg erreicht werden würde, der sonst nicht erreicht worden wäre, so irren Sie sich. Ich glaube also nicht, daß die Auffassung platzgreifen darf, daß durch dies Gesetz der Bestand oder die Vermehrung des Herrenhauses gefährdet ist. Politische Gründe aber müßten bei allen Beschlüssen, welche von politischen Körperschaften gefaßt werden, mit maßgebend sein. Nicht eine Gefährdung dieses Hauses, sondern eine Sicherung desselben, wenn es einer solchen bedürfen sollte, wird die Folge sein, wenn Sie dem nothwendigen Bedürfniß auch dadurch Rechnung tragen, daß Sie dies Gesetz annehmen. Ich bitte daher, für das Gesetz zu stimmen.

Prof. Tellkampf entgegnet in persönlicher Bemerkung einigen Aeußerungen des Regierungs-Commissarius gegen ihn.

Hr. v. Bernuth (für den Gesetzentwurf) constatirt zunächst, daß auch das Amendement Kröcher unter allen Umständen eine Verfassungs-Aenderung enthalte und deshalb einer zweimaligen Lesung bedürfe. Wenn nur das Mindeste an dem Gesetze geändert werde, so könne es mit Rücksicht auf die kurze Dauer der Session nicht zu Stande kommen. Die Verfassungsurkunde braucht aber in den neuen Landestheilen nicht durch ein besonderes Gesetz eingeführt zu werden, sondern tritt eo ipso am 1. October 1867 in Kraft, und die preuß. Landesvertretung hat von da an entscheidenden Antheil an der Gesetzgebung auch in jenen Ländern. Ich erinnere dabei daran, daß auch in Hohenzollern in der Zwischenzeit zwischen der Einführung der Verfassung und der Vermehrung der Abgeordneten von der damaligen preußischen Landesvertretung Gesetze erlassen worden sind, welche auch für Hohenzollern Geltung hatten, obgleich dies noch nicht vertreten war. Ein solches Vorgehen würde aber gerechte Mißstimmung in den neuerworbenen Ländern hervorrufen. Das Herrenhaus darf deshalb durch Annahme des Amendement Kröcher nicht die ganze Angelegenheit vereiteln. Die Zusammensetzung des Herrenhauses und Abgeordnetenhauses ist grundverschieden. Während die Wahl der Abgeordneten in den neuen Ländern sehr schnell vor sich gehen kann, ist der Modus in der Vermehrung des Herrenhauses mannigfachen Schwierigkeiten und Bedenken unterworfen. Ich könnte mich z. B. nicht für eine Delegation in dem Umfange aussprechen, wie sie 1853 beschlossen worden. Ich bitte Sie deshalb, das Amendement Kröcher abzulehnen und für die Beschlüsse des Abgeordnetenhhuses zu stimmen. Ein entgegenstehender Beschluß würde sehr bedenklich sein.

Wir haben in den neu erworbenen Ländern noch wenig Freunde, aber viele offene und verstrickte Gegner. Ein Votum, das gegen das Gesetz gerichtet ist, würde aber unsere dortigen Gegner mit Freude, unsere Freunde mit großer Betrübniß erfüllen. Die Staatsregierung hat dort noch ein schwer Stück Arbeit zu thun; es würde aber nicht heißen, den Weg zum Abschluß ebnen, wenn es morgen in den Zeitungen hieße: „Das Herrenhaus hat einen Beschluß verworfen, der die Vertreter der neuen Landestheile zur Volksvertretung zulassen wollte".

Herr v. Waldaw-Steinhöfel: Nicht die Partei des Herrn Tellkampf, nicht diejenigen, die für das Gesetz, wie es aus dem Abgeordnetenhause gekommen, stimmen, sondern wir sind diejenigen, die liberal und gerecht gegen die neuen Landestheile verfahren wollen. Wenn viele andere Bestimmungen der Verfassung, trotzdem dieselbe am 1. October 1867 dort in Kraft tritt, dennoch vorläufig unausgeführt bleiben müssen, warum kann denn dasselbe nicht mit den die Landesvertretung betreffenden Bestimmungen geschehen, bis ein specielles Gesetz dies regelt? Allerdings, daß das ein wünschenswerther Zustand wäre, will ich nicht behaupten; ich behaupte aber, daß die neuen Landestheile auch ein Recht haben auf die Vertretung im Herrenhause; und der Staatsregierung bleibt zur thatsächlichen Herbeiführung dieses Rechtes kein Mittel in Händen, wenn dies Gesetz nach den Beschlüssen des anderen Hauses angenommen wird. Und ich wünsche weder diese Sache noch überhaupt die neuen Landestheile der Gnade des Abgeordnetenhauses zu überliefern.

Das Herrenhaus beruht heute auf einer bestimmten Basis; auf derselben Basis kann auch nur die Erweiterung desselben geschehen. Wenn ich mich Jemandem auf Gnade und Ungnade ergebe, so thue ich das mit Freuden an Seine Majestät den König, aber niemals an das Abgeordnetenhaus. Nach meiner Ansicht erfordert es die Ehre dieses Hauses, gegen die neuen Landestheile gerecht zu sein, so weit es möglich, vor Allem aber in der Beziehung gerecht zu sein, daß gerade im Herrenhause selbst diese Landestheile ihre Vertretung finden. Ich finde es aber nicht ganz vereinbar mit der Ehre des Hauses, daß in dieser ganzen Session die Regierung immer mit der Pistole in der Hand vor das Haus tritt und uns auffordert: „nun sagt Ja", und auf diese Aufforderung ein gehorsames „zu Befehl" erwartet. Was stand denn im Wege, daß dieser Gesetzentwurf uns zuerst vorgelegt wurde und nachher erst dem Abgeordnetenhause? Wir sind allerdings daran gewöhnt, daß nur ganz gleichgiltige Gesetze uns zuerst zugehen. Das ist um so sonderbarer, als ich die Regierung darauf aufmerksam machen muß, daß der Kampf mit ihren früheren Gegnern noch nicht beendet ist; es besteht gegenwärtig nur ein Waffenstillstand; der Kampf wird sehr bald wieder ausbrechen. Mache die Regierung es daher dem Herrenhause nicht unmöglich, mit derselben Freudigkeit wie früher vereint mit ihr den Kampf zu bestehen; nehme sie vor Allem dem Hause nicht überhaupt die Möglichkeit dazu. Ich gebe es zu, die Regierung hat die Macht dazu, dies Haus zu nullificiren; aber wenn sie das thut, so thut sie das zu ihrem und der Krone Schaden. Wir aber sprechen uns selbst unser Todesurtheil, wenn wir dies Gesetz annehmen; eine nothwendige Folge davon wird sein, daß man die Vertreter des alten befestigten Grundbesitzes hier aussterben lassen wird, nachdem man das Recht dieser Vertretung auch für die neuen Landestheile vom Abgeordnetenhause nicht hat erlangen können. Ich würde das für keine Verbesserung dieses Hauses halten.

Dagegen würde es weder für das Herrenhaus noch für die Regierung ein Schaden sein, wenn wir aus den neuen Landestheilen Elemente hier hereinbekämen, die sich in eine schroffe Opposition zur Regierung stellen würden. Sie würden ganz unschädlich sein und höchstens den Debatten des Herrenhauses größeres Interesse verschaffen. Die Beurtheilung über den geeignetsten Moment hierzu stellt ja übrigens auch das Amendement des Hrn. v. Kröcher der Regierung vollständig anheim. Der letzte Grund endlich, aus dem ich Sie bitte, die Fassung des Abgeordnetenhauses abzulehnen, ist für mich der wichtigste. Mein Gewissen gestattet es mir nicht, Se. Majestät den König in die Lage zu versetzen, daß er den neuen Provinzen nicht gerecht werden kann, ohne die vorherige Erlaubniß des Abgeordnetenhauses einzuholen, von der Niemand vorher sagen kann, ob sie gegeben werden wird oder nicht. Aus Liberalität also, m. H., aus Loyalität, aus Gerechtigkeitsgefühl stimmen Sie für das Amendement des Hrn. v. Kröcher.

Minister des Innern Graf Eulenburg: Ohne auf den Gegenstand selber einzugehen, will ich nur auf einige durch eine gereizte Stimmung veranlaßte Aeußerungen des Herrn v. Waldaw antworten. Er hat der Regierung den Vorwurf gemacht, daß sie nur ganz unwichtige Gesetzentwürfe dem Herrenhause zuerst unterbreite, daß sie ihm bei wichtigeren Vorlagen die Pistole vor die Brust setze, daß sie endlich dasselbe zu nullificiren strebe. Ich muß im Namen der Regierung alles dies für unrichtig erklären. Die Reihenfolge der Einbringung von Gesetzen hängt durchaus nicht ab von der Wichtigkeit derselben, sondern zum Theil von Zufälligkeiten, davon z. B., ob das Herrenhaus gerade vollzählig zusammen ist, solchen und ähnlichen durchaus praktischen Rücksichten. Was das Drohen mit der Pistole anbelangt, so kann ich diesen Ausdruck nicht acceptiren, derselbe ist nicht passend für die Haltung, die die Regierung dem Herrenhause gegenüber eingenommen hat. Wir haben weiter nichts gethan, als das Herrenhaus lebhaft engagirt, sich unserer Ansicht anzuschließen, denn wir halten es nicht für heilsam, wenn das Herrenhaus in einer schrofferen Opposition zum anderen Hause sich befindet, als die Regierung selber. Wenn wir dem Herrenhause einen Compromiß mit dem anderen Hause vorschlagen, so muthen wir ihm doch nichts weiter zu, als was wir uns selber auferlegt haben. Das ist die Stellung, die wir gehabt haben und

die wir auch ferner beobachten werden, und nichts kann der königl. Staatsregierung ferner sein, als die Absicht, dies Haus nullificiren zu wollen, das der Regierung so oft den wichtigsten Beistand geleistet hat.

Herr v. Waldaw-Steinhöfel (persönlich): Ob ich verstimmt bin oder nicht, das kann ein Dritter nicht beurtheilen. Ob die Worte, die ein Redner auf der Tribüne gebraucht, passend sind oder nicht, kann allein der Präsident beurtheilen. Der Herr Präsident hat nun meine Worte nicht für unpassend erklärt, und muß ich daher auch der Meinung bleiben, daß sie das nicht gewesen sind.

Der Minister des Innern, Graf Eulenburg, erklärt, er habe nur gesagt, die Bezeichnung, „die Pistole auf die Brust setzen", passe nicht auf die Attitude, die die Regierung eingenommen.

Herr v. Klütrow (gegen den Commissionsantrag): Gegenwärtiges Gesetz sei nur ein Provisorium, denn es stelle die Wahlbezirke und die Wahlordnung nur für die erste Wahl fest. Sei nun aber auch für das Abgeordnetenhaus ein solches Provisorium zuläsig, dessen definitive Regelung das Herrenhaus noch immer in der Hand behalte, so könne es sich für das Herrenhaus doch nur um ein Definitivum handeln. Sowie mit dem 1. October 1867 die preußische Verfassung in den neuen Landestheilen in Kraft trete, würden zu gleicher Zeit die Verordnungen über die Bildung des Herrenhauses vom Mai 1853 und October 1854 daselbst in Kraft treten, denn diese Verordnungen seien integrirende Theile der Verfassung an Stelle der Artikel 65 und 66. Aus diesem Grunde sehe er gar keine Gefahr für das Herrenhaus. Das Amendement v. Kröcher wiederhole theils was schon Rechtens sei, theils stelle es die Verordnung von 1854 wieder in Frage.

Herr v. Schliedmann wendet sich gegen die Fassung des Gesetzentwurfs, wie er aus dem Abgeordnetenhause hervorgegangen. Er stimme in der Rechtsfrage mit Hrn. v. Bernuth überein, komme aber zu einem anderen Resultate. Die Verfassung könne mit dem 1. October 1867 in den neuen Landestheilen doch nur so weit ins Leben treten, als dies möglich sei; werde dies Gesetz abgelehnt, so werde die Verfassung in dieser Beziehung vorläufig unmöglich. Warum solle denn eine verstümmelte und halbe Landesvertretung eingeführt werden? Das läge weder in unserem noch im Interesse der neuen Landestheile. Gerade jetzt wäre die richtige Zeit, etwas Ganzes vorzunehmen. Die Annahme des Amendements v. Kröcher schließt keineswegs nothwendig eine Ablehnung des Gesetzes in sich.

Graf Dyhrn (für das Gesetz): Ich bin erst gestern angekommen und habe mit Verwunderung diese Nacht den großen Commissionsbericht über eine so einfache Sache gelesen. Wenn nach Plato das Erstaunen der Anfang der Weisheit ist, so bin ich auf dem Wege, durch Sie sehr weise zu werden. Die Krone kann das Herrenhaus nach ihrem Gefallen verstärken, das Abgeordnetenhaus nicht. Man weiß nicht einmal, ob die Vertreter der von Herrn v. Kröcher bezeichneten Kategorien aus den neuen Landestheilen die Berufung annehmen werden. Mich wenigstens hätte man, wenn der letzte Krieg unglücklich für uns ausfiel, nicht lebendig in den österreichischen Reichsrath hineingebracht. (Große Heiterkeit.) Ein Wort des Herrn v. Waldaw habe ich nicht verstanden, wie er so plötzlich die Freudigkeit verliert, der Regierung beizustehen, deren er sich doch sonst rühmt. Der Herr Graf Brühl will nicht, daß wir b sagen, er hat auch kein Recht, b zu sagen, da er nicht a gesagt hat. Sie aber haben a gesagt und müssen b sagen. Es werden Zeiten kommen, wo Sie das ganze Alphabet durchmachen müssen.

Hr. v. Waldaw-Steinhöfel: Der Vorredner sagt, daß er ein Wort von mir nicht verstanden habe; ich sage: mehrere; denn ich habe nicht von dem Kriege gegen Oesterreich gesprochen, sondern von dem Kampfe gegen die destructiven Mächte in unserem inneren Staatsleben.

Graf Dyhrn: Der Redner scheint alle meine Worte mißverstanden zu haben, denn ich sprach gegen Hrn. v. Kröcher.

Hr. v. Kleist-Retzow (gegen das Gesetz): Ich glaube nicht, daß wir das uns vorgelegte Gesetz annehmen können. Allerdings sind wir dem gegenwärtigen Ministerium Dank schuldig, besonders dafür, daß es die bewußte Angelegenheit vom 10. November zu einer so glücklichen Erledigung gebracht. Aber unter lauter Dank und Vertrauen dürfen wir unsere eigenen Rechte nicht vergeben. Die Ansicht, daß die Verfassung am 1. October eo ipso in den neuen Ländern in Kraft tritt, ohne Rücksicht, ob die vorbereitenden Gesetze oder die Vertretung der Landestheile dazu angeordnet ist, ist nicht richtig. Wird das vorliegende Gesetz nicht angenommen, so bleibt vielmehr der völlig legale und berechtigte Zustand des königlichen Regiments bestehen, der die berechtigten Eigenthümlichkeiten, z. B. das Ober-Appellationsgericht in Celle, sogar besser zu schonen vermögen würde.

Das Gesetz ist nicht so einfach zu erledigen; ob man die Bildung der Wahlbezirke nach dem jetzigen Wahlgesetz und die Zahlung der Diäten, welche ohne Gesetz bei uns besteht, durch Uebertragung auf die neuen Landestheile noch mehr befestigen will, das sind Principienfragen, auf deren Entscheidung das norddeutsche Parlament nicht ohne Rückwirkung bleiben kann. Ohne gleichmäßige Vertretung in beiden Häusern des Landtages ist ein verfassungsmäßiger Zustand überhaupt nicht denkbar. Wir haben allerdings a gesagt, wir wollen auch gern b sagen, aber man will uns nur a und b dividirt durch 2 sagen lassen. Die Regierung fürchtet das Herrenhaus nicht, weil sie seine Hingebung kennt, — das ist der wahre Grund. Wir sollen uns in unserer Zusammensetzung zu sehr lieben, als daß wir wünschen könnten, einen Hecht in den Karpfenteich zu bekommen! Der Besitzstand des ganzen Landes muß im Herrenhause vertreten sein, denn der Besitzstand ist anfangendes Recht. Die Mitglieder der neuen Landestheile wegen augenblicklichen Mangels an Sympathie für Preußen aus dem Herrenhause auszuschließen, wäre Unrecht, denn seine Zusammensetzung beruht auf dauernden, realen Verhältnissen, auf Gerechtigkeit und nicht auf momentanen Stimmungen. Daß Gott im Regimente sitzt, darf uns nicht träge werden lassen.

Minister Graf zu Eulenburg: Die Staatsregierung muß bei ihrer Auffassung stehen bleiben, daß die Verfassung mit dem 1. October d. J. in den neuen Landestheilen in Kraft tritt ohne jede weitere Gesetzgebung und es wäre ein beklagenswerther Zustand, wenn die Vertretung jener Länder bis dahin nicht geordnet wäre. Allerdings ist noch Manches an der Verfassungs-Urkunde zu ändern; mit diesen Aenderungen ist zu warten, bis die Vertretung der neuen Landestheile an ihnen mitwirken kann. Man wirft uns Mangel an Courtoisie gegen das Herrenhaus vor, weil es nicht in den Motiven ausdrücklich erwähnt ist. Courtoisie gehört aber nicht in ein Gesetz. Eine Vermehrung des Herrenhauses hält die Regierung für selbstverständlich und nothwendig, dazu bedarf sie aber keines neuen Gesetzes. Denn sie kann Mitglieder aus den neuen Landestheilen nach allen Kategorien berufen, mit Ausnahme der landschaftlichen Verbände, wo Namen der Verbände und Zahl der Vertreter gesetzlich bestimmt und geändert werden kann. Ein solches Gesetz ist aber nicht leicht festzustellen und das Herrenhaus wird in seiner Rechtsbeständigkeit und Befugniß, die ganze Monarchie zu vertreten, nicht geschädigt durch Annnahme des vorliegendeu Gesetzes.

Die Staatsregierung wird, das können Sie sicher glauben, den König bitten, um mit dem Hrn. Vorredner zu sprechen, Hechte zu berufen, die Leben in das Haus bringen. Es ist nicht rathsam, daß das Haus, nachdem auf seinen Wunsch seine Zusammensetzung gesetzlich abgeschlossen ist, nochmals mit dem Amendement v. Kröcher den Wunsch ausspreche, daß dieselbe königlicher Anordnung vorbehalten bleibe. Wenn Sie das Gesetz heute ablehnen, was ich nicht hoffe, so kann es in dieser Session schwerlich mehr zu Stande kommen. Sie sollen von Ihren Rechten nichts vergeben, sondern nur die gesetzliche Regulirung auf einen Termin hinausschieben, wo Sie noch mehr Chancen haben. Helfen Sie der Regierung über die Neubauten des preußischen Staates das Dach zu decken; der Ausbau des Innern wird dann naturgemäß von selbst kommen. Lassen Sie gewisse, theilweise brillant vertheidigte und vielleicht auch zu vertheidigende juristische Momente nicht das Uebergewicht über die praktischen gewinnen.

In Folge dieser ministeriellen Erklärung wird die Discussion wieder aufgenommen. Der Saal ist sehr dunkel geworden. Die Herren v. Waldaw und v. Kleist repliciren dem Minister. Von den Herren v. Daniels, v. Senfft-Pilsach und Graf Brühl wird folgendes Amendement zu Art. 4 eingebracht: „dem nach dem 1. October 1867 zunächst einzuberufenden Landtage der Monarchie soll das in den Art. 69 und 72 der Verfassung vorgesehene Gesetz über Feststellung der Wahlbezirke vorgelegt werden. — Ein achtfach gestellter Antrag auf Vertagung wird abgelehnt.

Die Special-Discussion wird eröffnet. Zu § 1 nimmt das Wort

Herr v. Senfft-Pilsach: Die Furcht vor dem Gespenste des 1. October sei der Grund der ganzen Verwirrung im Herrenhause, und dieser Termin sei festgestellt in Folge einer Gefälligkeit der Regierung gegen das andere Haus. — Er müsse als ehrlicher Mann seine Stimme abgeben; so gut wie Sr. Majestät dem König habe er auf die Verfassung den Eid geleistet. Er würde sich daher, falls er für das Gesetz ohne das Amendement Kröcher stimme, für einen eidbrüchigen Menschen halten. (Großer Widerspruch im Hause.)

Der Präsident unterbricht den Redner mit der Bemerkung, daß die letzte Aeußerung desselben unparlamentarisch gewesen, selbst wenn er sich allein damit gemeint hätte.

v. Senfft-Pilsach: Ich habe nur meine Abstimmung motiviren wollen.

Präsident v. Stolberg (erregt): Und ich bleibe bei meiner Meinung, daß Sie sich vollkommen unparlamentarisch ausgedrückt haben.

Der Antrag auf Vertagung, wiederholt gestellt, wird eben so oft abgelehnt.

Ref. v. Kleist empfiehlt nochmals das Amendement Kröcher.

Es folgt namentliche Abstimmung, und wird dasselbe mit 54 gegen 49 Stimmen abgelehnt.

Mit „Nein" stimmten u. A. Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode, Freih. v. Manteuffel, Fürst zu Putbus, von Frankenberg-Ludwigsdorf. — Es wird darauf über Artikel 1 des Gesetzentwurfes abgestimmt; der Präsident fordert die Herren, welche denselben annehmen wollen, auf, sich zu erheben. (Während dies geschieht, ruft Herr v. Senfft: „Sitzen! Sitzen!". Die Finsterniß im Saale ist jedoch zu groß, um das Resultat der Abstimmung zu erkennen. Daher wird auch hierüber namentlich abgestimmt; und der Artikel 1 des Gesetzentwurfs mit 54 gegen 48 Stimmen angenommen.

Die weitere Abstimmung wird bis morgen Mittag 12 Uhr vertagt.

Schluß der Sitzung 5 Uhr.

[Antwort des Königs.] Die „Kreuzz." giebt nachträglich noch den Inhalt der Rede, welche der König am Tage seines sechszigjährigen Dienstjubiläums an verschiedene Civildeputationen hielt, in folgender Weise:

Der heutige Tag sei ein Tag, an dem man sich gegenseitig Glück wünschen müsse. Der Tag habe wohl für Se. Majestät eine besondere Bedeutung, da Sie nun eine Dienstzeit in der Armee vollendete, wie sie hohenzollernsche Fürsten und wohl überhaupt Souveräne nicht oft erreicht hätten. S. Majestät dankten für die treuen Glückwünsche, die Ihnen hier von Männern aus allen Kreisen des Lebens, aus allen Theilen des Landes in Bezug auf diese besondere Bedeutung des Tages dargebracht wären.

Der Antritt des neuen Jahres sei Sr. Majestät ein sehr feierlicher Moment; hoffnungsreich im Hinblick auf das kommende, erhebend im Rückblick auf das verflossene Jahr. Gottes Segen habe über alles Bitten und Verstehen auf Preußen geruht. Leicht sei es Sr. Majestät nicht geworden, zum Kriege zu schreiten, zu einem Kriege, der im Widerspruch mit allen Ihren Gefühlen, Ihnen geradezu unnatürlich erschienen sei. Ihre schwere Pflicht sei aber leichter geworden durch die Ruhe eines guten Gewissens. Preußen wisse, wie man Se. Majestät zum Kriege gezwungen habe. Gottes Segen sei mit Preußens guter Sache gewesen und habe Se. Majestät in den Erfolgen der Armee die Früchte fünfjähriger schwerer Sorge genießen lassen. Er habe gezeigt, daß Se. Majestät den rechten Weg gegangen seien. Mit Gott wollten Sie auf dem Wege beharren.

Se. Majestät seien früher in die Armee eingetreten, feierten Ihr sechszigjähriges Jubiläum in jüngeren Jahren, als das sonst möglich sei; aber Sie hätten doch Mühe und Sorge genug gehabt. Habe Ihnen Gott dennoch Ihre Rüstigkeit erhalten, und wolle Er Ihnen die auch ferner bewahren, so wollten Se. Majestät mit frischem Muth Ihr Volk weiter führen auf seinem Wege, zur Befestigung der errungenen glorreichen Stellung.

[Verhandlungen zwischen Darmstadt und Berlin.] Wie dem „Würtembergischen Staatsanzeiger" mitgetheilt wird, sind zwischen Darmstadt und Berlin Verhandlungen angeknüpft worden, welche den Zweck haben, die im Verfassungsentwurfe für den norddeutschen Bund erhobenen Ansprüche hinsichtlich der militärischen Leistungen der Provinz Oberhessen zu modificiren. Es gilt dies namentlich hinsichtlich der in Berlin getroffenen Bestimmung, wonach das von der Provinz zum Bundesheere zu stellende Contingent (bestehend aus zwei Infanterie-Regimentern à 3000 und einem Jäger-Bataillon à 1000 Mann) in verschiedene Armee-Corps eingereiht werden soll. Wie es heißt, steht die in den letzten Tagen erfolgte Reise des Prinzen Ludwig von Hessen-Darmstadt nach Berlin mit dieser Angelegenheit in Connex.

Meteorologische Beobachtungen.

Der Barometerstand bei 0 Grd. in Pariser Linien, die Temperatur der Luft nach Reaumur.	Barometer.	Luft-Temperatur.	Windrichtung und Stärke.	Wetter.
Breslau, 14. Jan. 10 U. Ab.	330,35	−2,6	NO. 2.	Bedeckt, Schnee.
15. Jan. 6 U. Mrg.	329,54	−2,3	NO. 2.	Bedeckt.

Breslau, 15. Jan. [Wasserstand.] O.-P. 13 F. 5 Z. U.-P. — F. 8 Z. Eisstand.

Telegraphische Depeschen und Nachrichten.

Berlin, 15. Jan. Die Budget-Commission des Abgeordnetenhauses hatte um 6 Uhr Abends Sitzung. Die Commission ertheilte nach längerer Discussion die Decharge für die allgemeinen Rechnungen pro 1860 und 1861, die Decharge pro 1862 und 1863 sich bis zu weiteren Erklärungen des heute anwesenden Reg.-Commiss. Geh. Rath Mölle vorbehaltend. Die Commission stellte hierauf den Bericht über den Antrag Michaelis, die Vertagung des Etatsjahres betreffend, fest. (Wolff's T. B.)

Paris, 14. Januar. Victor Cousin und Ingres sind gestorben. Der „Etendard" meldet: Die Circularnote Ali Paschas ist jetzt Frankreich, England und Rußland übergeben worden. (Wolff's T. B.)

Florenz, 14. Jan. In der Kammer kündigte Friscia eine Interpellation über die Ereignisse in Palermo an. Mordini betrachtet die Interpellation als nutzlos und schlägt eine gerichtliche Untersuchung vor, um dem Nöthigen abzuhelfen. Der Minister des Innern acceptirt dieselbe. Der Antrag Mordini's wird den Bureau's übergeben. (Wolff's T. B.)

London, 14. Jan. Nach Berichten aus Shanghai vom 7. v. M. ist der Krieg mit den Rebellen beendigt. — In Yokohama hat eine große Feuersbrunst einen Schaden von 5 Millionen Dollars angerichtet.

Kopenhagen, 14. Jan. In der heutigen Sitzung des Folkethings machte der Präsident die Mittheilung, der Kriegsminister werde einen Gesetzentwurf, betreffend die theilweise Niederlegung der Kopenhagener Festungswerke, einbringen.

Das Gesetz, durch welches ein außerordentlicher Credit von circa 1⅓ Millionen Rigsbankthaler zur Anschaffung neuer Waffen verlangt wird, hat die königliche Sanction erhalten.

Florenz, 14. Januar. Einer Mittheilung der „Italie" zufolge, äußerte der König beim Empfange der Adreßdeputation: Es bleiben zwei Fragen zu lösen, die in Betreff der Finanzen und die bezüglich Roms. Was die Finanzfrage anbetrifft, so hoffe ich, daß die Schwierigkeiten bald überwunden sein werden und daß das Exposé des Finanzministers viele Wolken zerstreuen wird. Rom anlangend, so ist diese Frage eine Frage der Zeit, welche sie in Uebereinstimmung mit den nationalen Wünschen lösen wird.

Die „Italie" meldet ferner, daß die Angelegenheit hinsichtlich des von den Türken beschossenen Schiffes „Principe Tommaso" im Principe arrangirt ist und daß nur die Höhe des Schadenersatzes, welchen die Pforte zu leisten hat, festzustellen bleibt.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

Paris, 14. Jan., Nachm. 3 Uhr. Die Rente eröffnete zu 69, 67½ und schloß träge und unbelebt zur Notiz. Consols von Mittags 1 Uhr waren 91 gemeldet. Schluß-Course. 3proc. Rente 69, 60. Italienische 5proc. Rente 54, 15. 3proc. Spanier —. 1proc. Spanier —. Oesterreich. Staats-Eisenbahn-Actien 390, 00. Credit-Mobilier-Actien 506, 25. Lomb. Eisenbahn-Actien 388, 75. Oesterr. Anl. de 1865 pr. cpt. 308, 75. 6proc. Ver. St. pr. 1882 82⅜.

London, 14. Jan., Nachm. 4 Uhr. Schluß-Course. Consols 90⅞. 1% Spanier 31. Sardinier 72. Italien. 5% Rente 52¾. Lombarden 15½. Mexicaner 17⅞. 5% Russen 86½. Neue Russen 86. Silber 60⅞. Türkische Anleihe 1865 31¾. 6% Ver. St.-Anl. pr. 1882 72¾.

Der Dampfer „Suffolk" ist aus Melbourne mit 75,000 Pfund Sterling eingetroffen.

Frankfurt a. M., 14. Januar. Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Oesterr. Effecten flau, Amerikaner fest und sehr lebhaft. Schluß-Course. Preußische Kassenscheine 105¼. Berliner Wechsel 105⅛. Hamb. Wechsel 88⅝. Londoner Wechsel 118½. Pariser Wechsel 94⅜. Wiener Wechsel 88⅝. Finnländische Anleihe 82¼. Neue 4½% Finnländ. Pfandbriefe —. 6% Verein. Staat.-Anl. pro 1882 76⅛. Oesterreich. Bankantheile 642. Oesterr. Credit-Actien 139½. Darmst. Bank-Actien —. Darmstädter Zettelbank —. Meininger Credit-Actien 94. Oesterreich.-Franz. Staats-Eisenb.-Actien —. Oesterr. Elisabethbahn —. Böhmische Westbahn —. Rhein-Nahebahn —. Ludwigshafen-Bexbach 154½. Hessische Ludwigsbahn —. 5% österr. Anleihe von 1859 57⅝. 1854er Loose 55⅛. 1860er Loose 63⅝. 1864er Loose 67. Badische Loose 52. Kurhess. Loose 53. Baierische Prämien-Anleihe 99⅞. Oesterreich. National-Anlehen 50⅞. 5% Metalliques 43¼. 4½% Metalliques 37¼.

Wien, 14. Januar. [Abendbörse.] Wenig Geschäft, matt. Creditactien 157, 90. Nordbahn 159, 20. 1860er Loose 84, 30. 1864er Loose 74, 90. Oesterr.-Franz. Staatsbahn 207, 30. Galizier —, —. Czernowitzer 184, 50.

Hamburg, 14. Januar. Nachm. 2 Uhr 30 Min. Fonds leblos. Valuten steigend fehlend. Reichlichster Geldstand. Schluß-Course: National-Anleihe 51⅝. Oesterr. Credit-Actien 58⅝. Oesterr. 1860er Loose 63. Mexicaner —. Vereinsbank 109½. Norddeutsche Bank 118½. Rheinische 114. Nordbahn 79½. Altona-Kieler alte — —, dito neue 133. Finnländ. Anleihe 81⅝. 1864er Russ. Prämien-Anleihe, Ziehung. 1866er Russ. Prämien-Anleihe 82¼. 6proc. Verein.St.-Anleihe pr. 1882 69¼. Disconto 2½ pCt.

Hamburg, 14. Januar. [Getreidemarkt.] Weizen loco fest, auf Termine höher, pr. Januar-Februar 5400 Pfd. netto 155 Bancothaler Br., 154 Gld., pr. Frühjahr 151 Br. und Gld. Roggen, loco still, ab auswärts fester. Ab Königsberg pr. April-Mai 84—85, ab Danzig zu 85—86 angeboten. Pr. Januar-Februar 5000 Pfd. Brutto 92 Br., 90 Gld., pr. Frühjahr 91 Br. und Gld. Oel loco 25⅝, pr. Mai 26⅝, pr. Oct. 27. Kaffee lebhaftes Geschäft, loco verkauft 2500 Sack Santos, 5000 Sack Rio zu vollen Preisen. — Zink geschäftlos. — Frostwetter.

Antwerpen, 14. Januar. Petroleum, raff. Type, weiß, fest, 49½ Frcs. pr. 100 Ko.

Liverpool, 14. Januar, Mittags. Baumwolle: 7000 Ballen Umsatz. Ruhig, fest, Preise sehr wenig verändert. — Middling amerikanische 14⅝, middling Orleans 15¼, fair Dhollerah 12¼, good middling fair Dhollerah 11⅝, middling Dhollerah 11¼, Bengal 8⅝, good fair Bengal 9¼, Domra 12¼.

Paris, 14. Januar, Nachmittag 3½ Uhr. Rüböl pr. Januar 102, 50, pr. Februar 103, 00. Mai-August 104, 00. Mehl pr. Januar 81, 00, pr. März-April 83, 25. Spiritus pr. Januar 66, 00

London, 14. Januar. Getreidemarkt (Schlußbericht). Englischer und fremder Weizen wegen des herrschenden Nebels wenig Geschäft. Mehl 3 Sh. theurer. Gerste, Bohnen, Erbsen unverändert. Hafer fest. — Schönes Wetter.

Berliner Börse vom 14. Januar 1867.

Fonds- und Geld-Course.

	Zf.	Cours
Freiw. Staats-Anl.	4½	98¾ G.
Staats-Anl. von 1859	5	103½ bz.
dito 1850, 52	4	84½ bz.
dito 1853	4	89½ bz.
dito 1854	4½	99 bz.
dito 1855	4½	99 bz.
dito 1856	4½	99 bz.
dito 1857	4½	99 bz.
dito 1858	4½	99 bz.
dito 1864	4½	99 bz.
Staats-Schuldscheine	3½	84⅞ bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	120¼ bz.
Berliner Stadt-Oblig.	4½	99 B
Pfandbriefe. Kur- u. Neumärk.	3½	78¾ B.
Pfandbriefe. Pommersche	3½	78¾ bz.
Pfandbriefe. Posensche	4	— — —
Pfandbriefe. dito	3½	— — —
Pfandbriefe. dito neue	4	88½ bz.
Pfandbriefe. Schlesische	3½	— — —
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	90½ bz.
Rentenbriefe. Pommersche	4	90½ G
Rentenbriefe. Posensche	4	89⅜ bz.
Rentenbriefe. Preussische	4	90 G.
Rentenbriefe. Westph. u. Rhein.	4	95¼ G.
Rentenbriefe. Sächsische	4	91½ G.
Rentenbriefe. Schlesische	4	92⅛ bz.

Louisd'or 111 G. — Oest. Bk. 76¼ bz.
Goldkr. 9. 7¾ bz. — Poln. Bkn. — — —

Ausländische Fonds.

	Zf.	Cours
Oesterr. Metalliques	5	44½ B.
dito Nat.-Anl.	5	52¾ bz.
dito Lot.-A. v. 60	5	63⅞ à ¾ bz u. B.
dito dito 64	–	38¼ B.
dito 54er Pr.-A.	4	56½ bz.
dito Eisenb.-L.	–	64⅝ bz. u. G.
Ital. neue 5proc. Anl.	5	53⅝ à ¾ bz.
Russ. Engl. Anl. 1862	5	85¼ bz. u. G.
dito Holl. Anl. 1864	5	87¼ G.
dito Poln. Sch.-Obl.	4	61¾ etw. bz.
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	61 bz.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	91¼ B.
dito à 300	5	92 bz
Kurhess. 40 Thlr. Obl.	–	52⅝ et. bz. u. B
Baden. 35 Fl. Loose	–	— — —
Amerikan. St.-Anl.	6	76⅞ à 77⅛ b

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

	Zf.	Cours
Berg.-Märkische	4½	96¼ bz.
dito II.	4½	— — —
dito IV.	4½	93¾ G.
dito III. v. St. 3½ g.	3½	77½ bz.
Cöln-Minden	4½	97½ G.
dito II.	5	101¾ bz.
dito	4	85¾ bz.
dito III.	4	84¼ G.
dito	4½	95½ G.
dito IV.	4	85 bz.
dito V.	4	84¼ bz.
Cos.-Oderb. (Wilh.)	4	82 bz.
dito III. Em.	4½	— — —
Gal. Ludwigsb.	5	77 bz.
Niederschl.-Märk.	4	90 bz.
dito conv.	4	90 G.
dito III.	4	88 B.
dito IV.	4½	98¼ G.
Ndschl. Zweigb. L. C	5	100 bz
Oberschles. A.	4	— — —
dito B.	3½	79 bz.
dito C.	4	88¼ B.
dito D.	4	88¼ B.
dito E.	3½	78¼ G.
dito F.	4½	93¾ G.
Oest.-Franz.	3	238 bz. u. G.
Oest. südl. St.-B.	3	221 bz.
Rhein v. St. gar.	4½	— — —
Rhein-Nahe-B. gar.	4½	94⅝ bz.

Eisenbahn Stamm-Actien.

Dividende pro	1864	1865	Zf.	Cours
Aachen-Mastricht	—	—	4	34 G.
Amsterd.-Rottd.	7 19/20	7¼	4	103½ bz. u. G.
Berg.-Märkische	7½	9	4	151 bz.
Berlin-Anhalt	11⅝	13	4	215 B
Berlin-Görlitz	—	—	4	69⅞ bz.
dito St.-Prior.	—	—	5	100 B.
Berlin-Hamburg	10	9½	4	156 bz.
Berl.-Potsd.-Mgd	16	16	4	210¾ bz.
Berlin-Stettin	7⅝	8	4	135⅝ G.
Böhm.-Westb.	5		5	59¾ bz u. B.
Breslau-Freib.	8⅔	9	4	141 bz
Cöln-Minden	15⅝	17⅔	4	144¼ bz.
Cosel-Oderberg	¾	2¼	4	53¼ bz.
dito St.-Prior.	—	—	4½	75½ bz
dito dito	—	—	5	83 bz.
Galiz. Ludwigsb.	9	5	5	83½ bz. u. B.
Ludwigsh. Bexb.	9⅕	10	4	146½ G.
Magd.-Halberst.	25	15	4	194 B
Magdb.-Leipzig	18¾	20	4	259 G.
Mainz-Ludwigsh	7½	8	4	128⅝ bz.
Mecklenburger	2½	3	4	78¾ bz.
Neisse-Brieger	4½	5 5/12	4	103½ B.
Niedrschl. Märk.	4	—	4	91 G.
Niedrschl. Zwgb.	3⅔	3⅔	4	87½ bz.
Nordb. Fr.-Wilh.	4	4	4	80⅝ à ⅞ bz.
Oberschles. A.	10	11⅔	3½	175¼ bz.
dito B.	10	11⅔	3½	155 bz
dito C.	10	11⅔	3½	175¼ bz.
Oestr.-Fr. St.-B.	5	5	5	105 bz
Oest. südl. St.-B.	8	7½	5	103 bz.
Oppeln-Tarnow.	3¼	3¼	5	75 bz.
Rheinische	1¼	7	4	114¾ bz.
dito Stamm-Pr.	6¼	7	4	115¼ bz.
Rhein-Nahebahn	—	–	4	32½ bz. u. G.
Stargard-Posen.	3½	4½	4½	94¼ bz.
Thüringer	8	8½	4	133 bz
Warschau-Wien	7 11/12	8½	5	60¾ bz.

Bank- und Industrie-Papiere.

	1864	1865	Zf.	Cours
Berl. Kassen-V.	7 1/10	8¼	4	153 G.
Braunschw. B.	—		4	88¼ etw. bz u. G.
Bremer Bank.	7 8/10	6½	4	114⅝ G.
Danziger Bank.	7½	7 8/10	4	110 etw bz. u. B
Darmst. Zettelb.	8	7½	4	— — —
Geraer Bank	8	7⅝	4	104 B
Gothaer „	7	7½	4	96½ etw. bz.
Hannoversche B.	5⅔	4	4	85 G.
Hamb. Nordd. B.	7⅝	9	4	117½ B.
„ Vereins-B.	7 21/32	8 19/32	4	108¾ G.
Königsberger B.	6¾	6½	4	111 G.
Luxemburger B.	4	6	4	76 G
Magdeburger B.	5 9/10	5½	4	92¼ G
Posener Bank	7	6½	4	100 etw. bz.
Preuss. Bank.-A.	10 19/20	10 14/15	4½	146 etw. bz.
Thüringer Bank	4	4	4	68 B.
Weimar „	7	6½	4	93 B.
Berl. Hand.-Ges.	8	8	4	105½ bz. u. G.
Coburg Credb. A.	8	8½	4	89 B
Darmstädter „	6	6½	4	80⅝ bz u. G.
Dessauer „	—	—	–	2¼ bz. u. B.
Disc.-Com.-Anth	6½	6½	4	103⅜ à ⅞ bz.
Genfer Credb.-A.	—	—	4	25 B.
Leipziger „	4	4	4	79⅜ etw. bz u. G.
Meininger „	7¼	7	4	93¾ B
Moldauer Lds.-B.	—	—	4	23¼ bz u. B
Oesterr. Credb. A.	5	4½	5	59¾ à ⅛ à ¾ bz. u. B.
Schl. Bank-Ver.	6½	7½	4	113 B.
Minerva	—	1	5	36⅞ bz.
Fbr. v. Eisenbdf.	8½	5½	5	107½ bz.

Wechsel-Course.

Amsterdam 250 Fl.	10 T.	142½ bz.
dito dito	2 M.	142¾ G.
Hamburg 300 Mk.	8 T.	151¼ bz
dito dito	2 M.	150¾ bz.
London 1 Lst.	3 M.	6. 21⅝ bz.
Paris 300 Frcs.	2 M.	80 7/12 bz.
Wien 150 Fl	8 T.	76¼ bz.
dito	2 M.	75⅝ bz.
Augsburg 100 Fl.	2 M.	56.20 bz.
Leipzig 100 Thlr.	8 T.	99⅞ G.
dito dito	2 M.	99½ G.
Frankfurt a. M. 100 Fl.	2 M.	56.24 bz.
Petersburg 100 S.-R.	3 W.	89¼ bz.
dito dito	3 M.	87⅝ bz.
Warschau 90 S.-R.	8 T.	81 bz.
Bremen 100 Thlr. Gold	8 T.	110⅛ bz.

Breslau, 15. Januar. Wind: Nord-Ost. Wetter: trübe. Thermometer Früh 2 Grad Kälte. Bei vorherrschend fester Stimmung zeigten sich die Preise am heutigen Markte gut behauptet und fanden die mittelmäßigen Angebote langsamen Absatz.

Weizen gut behauptet, pr. 84 Pfd. schles. weißer 86—98 Sgr., gelber 86—96 Sgr., feinste Sorte 2 bis 3 Sgr. über Notiz bezahlt, galizischer und polnischer weißer 86—98 Sgr., gelber 86—96 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — Roggen fester, pr. 84 Pfd. 68—70 Sgr., feinste Sorten 71 Sgr. bezahlt. — Gerste in feiner Waare gefragt, pr. 74 Pfd. weiße 57—59 Sgr., gelbe 49—55 Sgr., feinste Sorten über Notiz bezahlt. — Hafer ruhig, pr. 50 Pfd. 30—33 Sgr., feinste Sorten über Notiz bezahlt. — Erbsen ruhige Frage. — Wicken stilles Geschäft. — Oelsaaten gut behauptet. — Lupinen ohne Käufer. — Schlesische Bohnen schwach zugeführt. — Schlaglein vermehrt angeboten. — Rapskuchen ruhiger, 50—52 Sgr. pr. Ctr.

	Sgr. pr. Schff.		Sgr. pr. Schff.
Weißer Weizen	86—93—98	Bohnen	72—83—95
Gelber Weizen	86—92—96		Sgr. pr. Sack à 150 Pfd. Brutto.
Roggen	68—69—71	Schlag-Leinsaat	170—180—190
Gerste	49—55—59	Winter-Raps	184—198—206
Hafer	30—32—33	Winter-Rübsen	175—185—196
Erbsen	53—60—70	Sommer-Rübsen	155—165—175
Wicken	50—55—60	Leindotter	150—158—166

Kleesaat heute sehr gut beachtet, rothe ordinäre 13—14½ Thlr., mittle 15—16½ Thlr., feine 17—18 Thlr., hochfeine 18¾ Thlr. und darüber, — weiße ordinäre 14—18 Thlr., mittle 20—24½ Thlr., feine 26—28 Thlr., hochfeine 29 Thlr. und darüber pr. Ctr.

Thymothee mehr beachtet, 10½—12 Thlr. pr. Ctr.

Kartoffeln pr. Sack à 150 Pfd. Netto 28—40 Sgr. Metze 1½—2 Sgr.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.